

# Erbrecht

VL vom 5.12.18

Caterina Foti

Fragen & Anmerkungen gerne an:  
[caterina.foti@rewi.hu-berlin.de](mailto:caterina.foti@rewi.hu-berlin.de)

## Die heutigen Themen

- I. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten
- II. Testamentsvollstreckung
- III. Unternehmensnachfolge
- IV. Bei Bedarf: Wiederholungsfragen zum Erbrecht allgemein

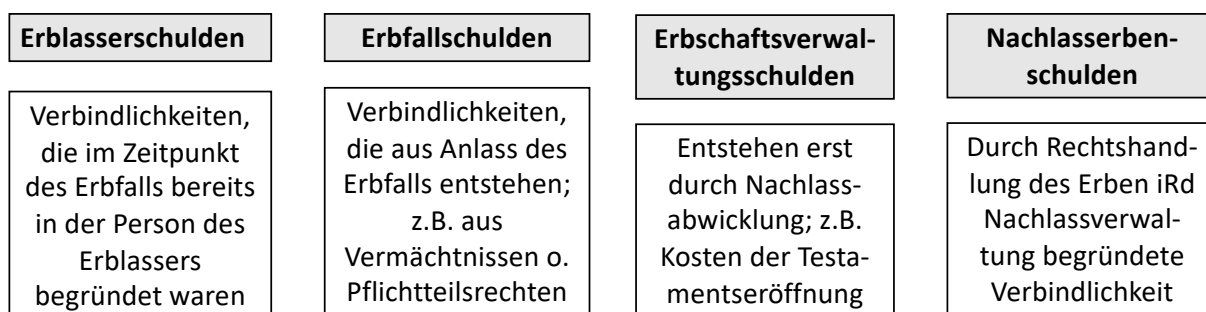
# I. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

**Ausgangsnorm:**

## § 1967 Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten

- (1) *Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.*
- (2) *Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.*

## Welche Arten von NachlVerb gibt es?



**[§ 1968 BGB Bestattungskosten:**

Anerkennung als NachlVerb restriktiv nach Angemessenheit, Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit; Schutz der Erben und Nachlassgläubiger - nicht zu verwechseln mit dem Totenfürsorgerecht!]

# Umfang der Erbenhaftung

## Grundsatz:

Unbeschränkte Haftung des Erben mit dem Nachlass UND dem eigenen Vermögen

(das steht nicht ausdrücklich im Gesetz, folgt aber aus der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gem. §§ 1975 ff. BGB)

ABER: Unterschiedliche Behandlung in zeitlicher Hinsicht!

# Umfang der Erbenhaftung

## VOR Ablauf der „Schonfristen“:

<u>VOR</u> Annahme der Erbschaft	<u>NACH</u> Annahme der Erbschaft
(dh keine Ausschlagung und keine Anfechtung) liegen noch <b>getrennte Vermögensmassen</b> vor  → also Haftung nur mit dem Nachlass	kann die Leistung mit dem Ziel der <b>Gleichbehandlung der Nachlassgläubiger</b> verweigert werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Dreimonatseinrede, § 2014</li><li>• Aufgebotseinrede, § 2015</li></ul>

# Dreimonatseinrede

## § 2014 BGB

*Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.*

# Inventarisierung, §§ 1993ff. BGB

## § 1994 Inventarfrist

*(1) Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlassgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.*

...oder freiwillig durch den Erben (§ 1993); höchstens drei Monate (§ 1995); eidesstattliche Versicherung (§ 2006).

# Umfang der Erbenhaftung

## NACH Ablauf der „Schonfristen“:

Grundsätzlich volle Haftung – Ausnahmen...

Gegenüber <u>einzelnen</u> Nachlassgläubiger	Gegenüber <u>allen</u> Nachlassgläubigern
Insbes. nach Abschluss des <b>Aufgebotsverfahrens</b> gem. § 1970 BGB oder durch <b>Verschweigungseinrede</b> des § 1974 BGB	<b>1. Nachlassverwaltung</b> , §§ 1975, 1981 BGB <b>2. Nachlassinsolvenz</b> , §§ 1975, 1980 BGB, §§ 315ff. InsO <b>3. Dürftigkeitseinrede</b> , § 1990 BGB

## Aufgebotsverfahren, §§ 1970ff. BGB

### § 1970 Anmeldung der Forderungen

*Die Nachlassgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.*

### § 1973 Ausschluss von Nachlassgläubigern

*(1) Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. [...]*

Sinn & Zweck: Rechtssicherheit

– vgl. auch § 1974, Verschweigungseinrede nach 5 Jahren

# Generelle Haftungsbeschränkungen

1. Nachlassverwaltung, §§ 1975, 1981 BGB
2. Nachlassinsolvenzverfahren, §§ 1975, 1980 BGB, §§ 315ff. InsO
3. [Dürftigkeitseinrede, § 1990 BGB]

Sinn & Zweck: Verhinderung des Zugriffes persönlicher Gläubiger des Erben auf den Nachlass zu Lasten der Nachlassgläubiger  
→ Deshalb Trennung der Vermögensmassen

## Nachlassverwaltung, §§ 1975, 1981 BGB

### § 1981 Anordnung der Nachlassverwaltung

- (1) *Die Nachlassverwaltung ist von dem Nachlassgericht anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.*
- (2) *Auf Antrag eines Nachlassgläubigers ist die Nachlassverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlass durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.*

Kommt idR zur Anwendung, wenn Nachlass sehr unübersichtlich ist.

# Nachlassinsolvenz, §§ 1975, 1980 BGB

Voraussetzungen:

1. Antrag beim Nachlassgericht **§ 1980 BGB**
2. Eröffnungsgrund:
  - a) **§ 320 S. 1 InsO** – Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachlasses
  - b) **§ 320 S. 2 InsO** – drohende Zahlungsunfähigkeit (nur Antrag des Erben)

Sonst: Schadensersatzpflicht des Erben, § 1980 BGB

Folge: Verfügungsverbot und Haftungsbeschränkung

# Dürftigkeitseinrede, § 1990 BGB

*(1) Ist die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Insolvenzverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Fall verpflichtet, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.*

# Unbeschränkte Haftung trotz „genereller“ Haftungsbeschränkung

z.B.

- Fortführung des Handelsgeschäfts gem. § 27 HGB
- Kein Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung im Prozess, § 780 ZPO
- Versäumen der Inventarfrist, § 1994 I 2 BGB
- Unrichtigkeit des Inventars, § 2005 I 2 BGB
- Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung, § 2006 III BGB

## Haftung der Erbengemeinschaft

**Grundsatz:**

### **§ 2058 Gesamtschuldnerische Haftung**

*Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.*

d.h. jeder haftet in voller Höhe mit Nachlass und Eigenvermögen und der Gläubiger darf nur einmal fordern, vgl. § 421 BGB



# Inanspruchnahme der Miterben

## VOR der Teilung des Nachlasses

1. **Aus Gesamtschuld:** § 2058 (unbeschränkte Haftung), außer Einrede des ungeteilten Nachlasses gemäß

### § 2059 Haftung bis zur Teilung

(1) *Bis zur Teilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Anteil an dem Nachlass hat, verweigern. [...]*

2. **Aus Gesamthand** (sog. Gesamthandsklage)

(2) *Das Recht der Nachlassgläubiger, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlass von sämtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.*

# Inanspruchnahme der Miterben

## NACH der Teilung des Nachlasses

Eine Gesamthandsgemeinschaft besteht nun nicht mehr, daher nur noch Klage aus **Gesamtschuld** möglich, dh Haftung in voller Höhe - Ausnahme:

### § 2060 Haftung nach der Teilung

*Nach der Teilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlassverbindlichkeit:*

1. *wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist; [...]*
2. *wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem in § 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt geltend macht [...]*
3. *wenn das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch einen Insolvenzplan beendet worden ist.*

## II. Testamentsvollstreckung

1. Sinn & Zweck: Sicherstellung der Befolgung des „letzten Willens“ des Erblassers, Schutz geschäftsunfähiger Erben, Vereinfachung der Verwaltung und Auseinandersetzung bei großer Erbengemeinschaft
2. Ernennung einer natürlichen oder juristischen Person, z.B. gem. **§ 2197 I BGB** durch Testament oder gem. § 2198 I BGB einen Dritten
3. Aufgabe des Vollstreckers ist gem. **§ 2203** BGB die „Ausführung“ der letztwilligen Verfügung des Erblassers
4. Folgen: Gem. **§§ 2205ff. BGB** ist der Testamentsvollstrecker ist berechtigt den Nachlass ihn zu verwalten, insbes. ihn in Besitz zu nehmen, darüber zu verfügen und Verbindlichkeiten für diesen einzugehen.

## II. Testamentsvollstreckung (2)

5. Funktion: Testamentsvollstrecker ist ein Treuhänder, dh er nimmt privatrechtlich Vermögensinteressen wahr und verwaltet den Nachlass in eigenem Namen aus eigenem Recht.
6. Typische Arten der Vollstreckung:
  - Abwicklungs- oder Auseinandersetzungsvollstreckung, §§ 2203 bis 2207 BGB
  - Verwaltungs- oder Dauervollstreckung, § 2209 S. 1 BGB
7. „Angemessene Vergütung“ gem. § 2221 BGB

### III. Unternehmensnachfolge

(P) Erbrecht und Handels- & Gesellschaftsrecht kollidieren

→ Unterschied zwischen Kapital- und Personengesellschaften u.a.:  
Selbst-/Fremdorganschaft bzw. (Un-)Abhängigkeit der Existenz der Gesellschaft von dem Bestand der Gesellschafter

(so stehen z.B. Aktien einfach im Eigentum der Erbengemeinschaft)

... d.h. es kommt im Wesentlichen nur zu einem Konflikt zwischen Erbrecht und dem Recht der **Personengesellschaften**

### Nachfolge in Personengesellschaften

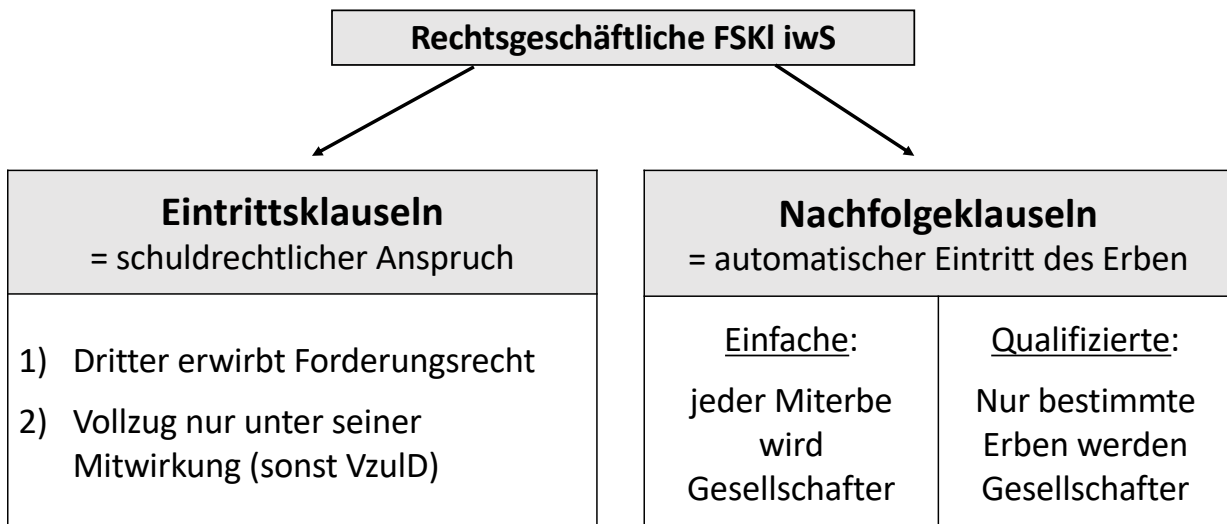
**Grundsatz:**

GbR	OHG/KG	KG (Kommanditist)
<p><b>§ 727 I BGB:</b> <i>Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrag sich ein anderes ergibt.</i></p> <p>(ausnw. <b>§ 736:</b> Fortsetzung OHNE Erben)</p>	<p>Tod führt gem. <b>§ 131 III Nr. 1 HGB</b> nur zum Ausscheiden des Gesellschafters, dh grds. Fortführung OHNE die Erben</p>	<p><b>§ 177 HGB:</b> <i>Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmung mit den Erben fortgesetzt.</i></p>

# GbR-Anteile

1. Grundsatz der Unvererblichkeit  
→ Auflösung der GbR als gesetzlicher Regelfall (§ 727 I BGB) + Abfindungsanspruch der Erben gegen Liquidationsgesellschaft
2. Außer: sog. „**reine**“ **Fortsetzungsklausel**, ausdr. in § 736 I geregelt, bestehend aus Fortsetzungs- und Ausschließungskomponente
3. Wie kann die Gesellschaft mit dem Erben fortgesetzt werden?  
**(P)** Keine Verträge zu Lasten Dritter iRd Gesellschaftsvertrages

## Fortsetzungsklauseln



# Nachfolgeklauseln

**(P)** Automatische persönliche Haftung des Erben?

- Grds. kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen (auch nachteilig)
- Deshalb: **doppeltes Wahlrecht in § 139 HGB**
  1. Verbleib als Kommanditist oder Komplementär?
  2. Wenn abgelehnt: Verbleib als Komplementär oder Ausscheiden aus der Gesellschaft?

IV. Fragen?